

Selected Student Papers

www.ipw.rwth-aachen.de/pub/select_tx.html

ISSN 1862-8117

Selected Student Paper Nr. 30, November 2011

Henning Pieta

Zwischen Kooperationsgemeinschaft
und individueller Leistungsorientierung

Die Grundlagen der Gerechtigkeitstheorien von Rawls und Kersting

Zugl.: Aachen, Techn. Hochsch., Bachelorarbeit, 2011

Online veröffentlicht unter:

http://www.ipw.rwth-aachen.de/pub/select/select_30.html

Veröffentlicht von:

Institut für Politische Wissenschaft

RWTH Aachen

Mies-van-der-Rohe-Straße 10

52074 Aachen

www.ipw.rwth-aachen.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rawls' Gerechtigkeit als Fairness	4
2.1	Der Urzustand	5
2.1.1	<i>Der Schleier des Nichtwissens</i>	5
2.1.2	<i>Weitere Voraussetzungen</i>	6
2.2	Die Gerechtigkeitsgrundsätze	6
2.3	Die Konstruktion des Urzustandes	8
2.3.1	<i>Das Überlegungsgleichgewicht</i>	8
2.3.2	<i>Zirkularität zwischen Grundsätzen und Einzelurteilen?</i>	9
2.4	Das Unterschiedsprinzip	10
2.4.1	<i>Moralischer Verdienst?</i>	11
2.4.2	<i>Berechtigte Erwartungen</i>	11
3	Kerstings Liberalismus ‚sans phrase‘	12
3.1	Der verdienstethische Naturalismus	13
3.1.1	<i>Naturausstattung als Gemeinschaftssache?</i>	13
3.1.2	<i>Moralisch auffällige und unauffällige Willkür</i>	14
3.1.3	<i>Personentheoretische Enteignung</i>	15
3.1.4	<i>Die Rückkehr des Verdienstes?</i>	16
3.2	Trotzdem: Sozialstaat	16
3.2.1	<i>Die Vorteile der Verteilung durch den Markt</i>	17
3.2.2	<i>Gründe für den Sozialstaat</i>	18
3.3	Der Mittelweg	19
3.3.1	<i>Das kontraktualistische Argument</i>	20
3.3.2	<i>Das Argument der Benutzungsabgabe</i>	21
4	Kritische Betrachtung	21
4.1	Die Fairness der Lotterie der Natur	22
4.2	Unvereinbarkeit von berechtigtem Anspruch und sozialstaatlicher Umverteilung	23
4.2.1	<i>Das kontraktualistische Argument?</i>	24
4.2.2	<i>Das Argument der Benutzungsabgabe?</i>	25
4.3	Personentheoretische Enteignung?	26
4.3.1	<i>Die Einschränkungen der Gemeinschaftssache-These bei Rawls</i>	27
4.3.2	<i>Größere Überschneidung als angenommen?</i>	27
4.3.3	<i>Das Unterschiedsprinzip und die personentheoretische Enteignung</i>	28
4.4	Ist produktionskausale Verteilung möglich?	29
4.4.1	<i>Nicht in komplexen arbeitsteiligen Produktionsprozessen</i>	29
4.4.2	<i>Nicht in modernen Kooperationsgesellschaften</i>	31
5	Resümee	32

1 Einleitung

In seinem Buch *A Theory of Justice* (1971) – in der deutschen Übersetzung 1975 erschienen – stellte John Rawls seine Gerechtigkeitstheorie, die „Gerechtigkeit als Fairneß“ (Rawls 1975: 28), erstmals in zusammenhängender Form vor. Sein Werk ist der Versuch, eine Theorie der Gerechtigkeit zu entwickeln, die auf Grundsätzen beruht, die „gleichberechtigte Bürger unter fairen Bedingungen für ihre Gesellschaft wählen würden“ (Hinsch 2002: XII).

„Mit der Veröffentlichung seines Buches *A Theory of Justice* im Jahre 1971 ist der amerikanische Philosoph John Rawls gleichsam über Nacht weltberühmt geworden. Wohl kein philosophisches Werk hat in diesem Jahrhundert so schnell so große Aufmerksamkeit erregt und eine so intensive und weitgespannte Diskussion ausgelöst wie dieses schwergewichtige Buch des Harvard-Professors für Philosophie“ (Kersting 1993: 7).

So beginnt Wolfgang Kersting sein Buch *John Rawls zur Einführung* von 1993. War er zu diesem Zeitpunkt der Theorie Rawls durchaus noch positiv zugeneigt, so änderte sich das ab dem Jahr 2000 grundlegend (vgl. Große Kracht 2004: 406). Nun legte er in einer ganzen Reihe von Veröffentlichungen dar, dass Rawls' Theorie bestimmte Schwachpunkte enthalte und daher abgelehnt werden müsse. Darauf aufbauend stellt er seine eigene Konzeption einer liberalen Gerechtigkeitstheorie vor: Den „*Liberalismus sans phrase*“ (Kersting 2000b: 236, Hervorhebung im Original).

Grundgedanke dieser Theorie ist, dass eine Gerechtigkeitsvorstellung, die auf Verteilungsgerechtigkeit basiere, zwangsläufig bis hin zur personentheoretischen Enteignung in die personale Identität des Menschen eingreifen würde und damit personentheoretisch unzulänglich sei (vgl. ebd.: 225ff.). Gleichzeitig lehnt Kersting aber auch den „verdienstethischen Totalitarismus“ (ebd.) der libertären Vertreter des Liberalismus ab. Er versucht daher einen Mittelweg einzuschlagen (vgl. ebd.: 236f.).

In der vorliegenden Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, ob es tatsächlich eine solche personentheoretische Enteignung in der Theorie Rawls' gibt, ob also Kerstings Kritik angemessen ist. Darauf aufbauend werden die Grundlagen des *Liberalismus sans phrase* geprüft.

Die These, die dabei verfolgt wird, ist, dass Kerstings Theorie auf einer überzogenen Vorstellung der personentheoretischen Enteignung durch die Verteilungsgerechtigkeit beruht und selbst inkonsistent ist, da seine Vorstellung von gesellschaftlicher Verteilung – der berechnete Anspruch (vgl.: Kersting 2000d: 145) – erstens nur zu legitimieren ist, wenn man die kooperative Struktur von modernen Gesellschaften ignoriert und zweitens nicht mit einer Umverteilung

lung, wie sie die von ihm geforderten sozialstaatlichen Maßnahmen benötigen, zu vereinbaren ist.

Um diese These zu überprüfen werde ich zunächst die Theorien Rawls' und Kerstings vorstellen und im Anschluss die zentralen Kritikpunkte Kerstings an Rawls Theorie und die darauf aufbauenden gerechtigkeits-theoretischen Folgerungen kritisch betrachten.

2 Rawls' Gerechtigkeit als Fairness

„Die Gerechtigkeit ist die erste Tugend sozialer Institutionen“ (Rawls, 1975: 19) – so erläutert John Rawls schon am Anfang seines Buches *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (1975) den „Vorrang der Gerechtigkeit“ (ebd.: 20) vor allen anderen menschlichen Tugenden. Das Bild der Gesellschaft, das er dabei vor Augen hat, ist das eines „Systems der Zusammenarbeit, das dem Wohl seiner Teilnehmer dienen soll“ (ebd.). In diesem besteht einerseits das gemeinsame Interesse der Menschen, diese Kooperation aufrechtzuerhalten, weil sie ein „besseres Leben für alle ermöglicht“ (Rawls, 2002: 355). Andererseits kann es jedoch Konflikte über die gerechte Verteilung der durch die Kooperation produzierten Güter geben (vgl. Rawls 1975: 20). Genau darin findet sich der Anknüpfungspunkt für eine Theorie der Gerechtigkeit. Gäbe es solche Konflikte nicht, wäre eine derartige Theorie unnötig.

Der Gegenstand der Gerechtigkeit ist dabei für ihn die Grundstruktur der Gesellschaft, ihre grundlegenden Institutionen, die für die Verteilung dieser Güter verantwortlich sind und dadurch bestimmte individuelle Ausgangspositionen der Menschen begünstigen oder benachteiligen können. Ziel ist dabei das Erreichen einer „wohlgeordneten Gesellschaft“ (ebd.: 21), in der die noch zu bestimmenden Gerechtigkeitsgrundsätze allgemein anerkannt und auch die „grundlegenden gesellschaftlichen Institutionen“ (ebd.) gemäß dieser Grundsätze aufgebaut sind (vgl.: ebd.). Dabei ist die Gerechtigkeit einer jeweiligen Grundstruktur davon abhängig, wie sie „die Grundrechte und -pflichten und die wirtschaftlichen Möglichkeiten und sozialen Verhältnisse“ (ebd.: 24) bestimmt.

Rawls geht davon aus, dass es trotz aller Unterschiede in den individuellen Gerechtigkeitsvorstellungen gewisse Überschneidungen gibt, die alle Menschen miteinander teilen. Dazu gehört seiner Meinung nach, „daß Institutionen gerecht sind, wenn bei der Zuweisung von Grundrechten und -pflichten keine willkürlichen Unterschiede zwischen Menschen gemacht werden“ (ebd.: 21) und die Verteilungskonflikte sinnvoll und zum Wohle der Gesellschaft gelöst werden (vgl. ebd.: 21f.). Bei aller Unterschiedlichkeit der Lebensziele müssen aufgrund

der „Enge des Raumes“ (Kersting 2006: 64) Rahmenbedingungen geschaffen werden, auf die sich alle einigen können, um ihre unterschiedlichen Ziele erfolgreich angehen zu können (vgl. ebd.). Die Frage, die die zu findenden Gerechtigkeitsgrundsätze also beantworten müssen, ist folgende:

„Welche Prinzipien sind die geeignetsten für eine demokratische Gesellschaft, sobald diese als faires System der Kooperation zwischen Bürgern gesehen wird, die als freie und gleiche Personen aufgefaßt werden?“ (Rawls 2006: 73)

2.1 Der Urzustand

Um diese Prinzipien unbeeinflusst von den jeweiligen individuellen Interessenlagen herauszufiltern, bedient sich Rawls eines Gedankenkonstruktes, einer „anfänglichen Situation der Gleichheit“ (Rawls 1975: 28), die „nicht durch die spezifischen Merkmale und Umstände der existierenden Grundstruktur verzerrt“ (vgl. Rawls 2006: 39) wird. In diesem „Urzustand“ (ebd.: 38) sollen die grundlegenden Gerechtigkeitsprinzipien aus dem rationalen Selbstinteresse der Menschen abgeleitet werden (vgl. Höffe 1977: 15).

2.1.1 Der Schleier des Nichtwissens

Um zu fairen Grundsätzen, frei von der „Wirkung von Zufälligkeiten“ (Rawls 1975: 159) zu kommen, kennt im Urzustand niemand seine gesellschaftliche Position oder seine natürlichen Voraussetzungen wie Körperkraft oder Intelligenz. Selbst die jeweiligen psychologischen Neigungen, Vorstellungen von einem guten Leben und das Wissen darüber, zu welcher Generation man gehört, werden hinter einem „Schleier des Nichtwissens“ (ebd.) verborgen. Ebenso unbekannt sind bestimmte Erkenntnisse über die Gesellschaft, über die sie beratschlagen. Dazu zählen die wirtschaftliche und politische Lage und der zivilisatorische und kulturelle Entwicklungsstand (vgl. ebd.: 29; 160). Dadurch soll verhindert werden, dass die Beteiligten die Auswirkungen der gewählten Gerechtigkeitsprinzipien auf ihre eigenen Interessen und Lebenspläne kennen und die Prinzipien daher in eine für sie positive Richtung lenken können (vgl. ebd.: 36).

Damit bedient sich Rawls einer vertragstheoretischen Methodik, da die Grundsätze „in einem hypothetischen, zwischen freien und gleichen Individuen in einem wohldefinierten Ausgangszustand geschlossenen Vertrag“ (Kersting 1993: 25) festgelegt werden. Die Gleichheit zwischen den Menschen zeigt sich darin, dass „bei der Wahl der Grundsätze alle die gleichen

Rechte“ (Rawls 1975: 36) haben. Diese Rechte äußern sich darin, dass alle Prinzipien vorgeschlagen und an den Verhandlungen darüber teilnehmen dürfen (vgl. ebd.: 36).

2.1.2 Weitere Voraussetzungen

Gewisse Dinge müssen die Menschen des Urzustandes jedoch über ihre Gesellschaft wissen, um zu adäquaten Gerechtigkeitsvorstellungen zu gelangen. Dazu gehören allgemeine gesellschaftliche Fakten, das Verständnis von politischen Fragen und grundlegendes wirtschaftstheoretisches Wissen, sowie grundlegende soziologische und psychologische Tatsachen (vgl. Rawls 1975: 160f.). Darüber hinaus sollen die Menschen zwar nicht ihre vernünftigen Lebenspläne kennen, aber wissen, dass sie solche haben. Deshalb sind sie daran interessiert möglichst viele der für die Umsetzung eines solchen Planes nötigen Grundgüter zu erhalten (vgl. ebd.: 166). Bei diesen Grundgütern handelt es sich um Güter, die im Allgemeinen gebraucht werden, egal wie der Lebensplan genau aussehen mag. Dazu zählen unter anderem Rechte, Freiheiten, Chancen, Einkommen und Vermögen (vgl. ebd.: 83).

Die Menschen sind im Urzustand aneinander desinteressiert und nicht bereit ihre Interessen für irgendjemanden aufzugeben (vgl. ebd.: 152). „Sie lassen sich ihre Freiheiten auf keinen Fall abkaufen, etwa dadurch, daß sie zusätzliche Machtmittel, größeren Reichtum oder mehr Bequemlichkeit dagegen eintauschen“ (Gagern 1977: 259). Diese Voraussetzung macht Rawls, damit „die Grundsätze der Gerechtigkeit nicht von starken Voraussetzungen abhängen“ (Rawls 1975: 152). Er möchte die Bedingungen der Grundsätze also möglichst einfach halten und nicht durch die Hinzunahme, z.B. von Empathie, verkomplizieren.

Zentrales Kriterium für die Einschränkungen des Urzustandes ist, dass jeder über die Möglichkeit verfügt, sich jederzeit in den Urzustand hineinzudenken und immer zu den gleichen Grundsätzen kommen würde (vgl. ebd.: 162). Rawls fasst die Anforderungen an den Urzustand sehr passend mit dem Satz zusammen: „Die Willkür der Welt muß in Form der ursprünglichen Vertragssituation zurechtgerückt werden“ (ebd.: 165).

2.2 Die Gerechtigkeitsgrundsätze

Die Vertragsparteien des Urzustandes wissen also nicht, welche Interessen oder Lebenspläne sie verfolgen. Da sie aber wissen, *dass* sie Interessen haben und ihr Recht auf die Verfolgung dieser schützen wollen, ist es rational, dass die „zu ihrem Schutz notwendigen Grundfreihei-

ten“ (Rawls 1975: 176) gewährleistet werden (vgl. ebd.). Das führt zum ersten Gerechtigkeitsgrundsatz:

„Jede Person hat den gleichen unabdingbaren Anspruch auf ein völlig adäquates System gleicher Grundfreiheiten, das mit demselben System von Freiheiten für alle vereinbar ist“ (Rawls 2006: 78).

Geht man nun weiter von den beschriebenen Umständen des Urzustandes aus, so ergibt sich, dass sich niemand Vorteile verschaffen kann, da keiner seine natürlichen Gaben, Interessen oder seine Position in der Gesellschaft kennt. Gleichzeitig gibt es aber auch für niemanden einen Grund, Nachteile zu akzeptieren. Daraus folgt die Forderung nach Gleichverteilung, da sich niemand sicher sein kann, in welcher gesellschaftlichen Position er sich wiederfinden wird (vgl. Rawls 1975: 175).

Die Gleichverteilung ist die Basis für alle weiteren Überlegungen in Hinsicht auf eine gerechte Wirtschaftsordnung. Aufgrund seines zumindest grundlegenden wirtschaftstheoretischen Wissens, erkennt der Mensch im Urzustand aber auch, dass sich durch bestimmte Ungleichheiten die Lage aller verbessern lässt (vgl. ebd.). Er nimmt an, dass eine Gesellschaft, die bestimmte Anreize für das Besetzen bestimmter der Gesellschaft zuträglicher und anspruchsvoller Positionen schafft, produktiver und damit wohlhabender ist, als eine, die unabhängig von allen wirtschaftlichen Erwägungen allen die gleichen Güteranteile zukommen lässt (vgl. Hirsch 2002: 241f.; Rawls 2006: 107). Dieses Erkenntnis, in Verbindung mit dem Interesse an einer Maximierung seines Anteils an den Erträgen der gesellschaftlichen Kooperation (vgl. Rawls 2002: 355), lässt den Vertragspartner einer solchen Änderung zustimmen.

Ungleichheiten würden also dann vom rational denkenden Urzustands-Menschen akzeptiert werden, wenn die Veränderung zu einer Verbesserung der Lage der am wenigsten Begünstigten im Vergleich zur Gleichverteilung führt. Eingeschränkt wird diese Regel nur insofern, als dass die gleichen Grundfreiheiten und die gleichen Chancen aller auf die Besetzung der gesellschaftlichen Positionen davon nicht beeinträchtigt werden (vgl. Rawls 1975: 82f.). So kommt man zum zweiten Gerechtigkeitsgrundsatz:

„Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen erfüllen: erstens müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die unter Bedingungen fairer Chancengleichheit allen offenstehen; und zweitens müssen sie den am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den größten Vorteil bringen (Differenzprinzip)“ (Rawls 2006: 78).

Wenn vom Differenz- oder Unterschiedsprinzip die gleichen Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden dürfen, so erkennt man einen Vorrang des ersten Gerechtigkeitsgrundsatzes vor dem zweiten. Damit wird sichergestellt, dass die Grundfreiheiten auch dann nicht eingeschränkt werden dürfen, wenn dies zu einer mit dem Differenzprinzip verträglichen wirt-

schaftlichen Verbesserung führen würde. Dafür sprächen nach Rawls dieselben Gründe, die auch für die Gleichheit dieser Grundfreiheiten sprechen (vgl. ebd.: 167): Da die Beteiligten im Urzustand nicht wissen, was ihre Interessen sind, aber der Ausübung dieser Interessen nichts in den Weg legen wollen, müssen sie den Grundfreiheiten den Vorrang einräumen (vgl. Rawls 1975: 588).

2.3 Die Konstruktion des Urzustandes

Was bisher unhinterfragt angenommen wurde, ist die Konstruktion des Urzustandes, der laut Rawls unweigerlich zur Annahme der beiden Gerechtigkeitsgrundsätze führen würde. Rawls versucht durch den Schleier des Nichtwissens, „den Aspekt des Zufälligen zu eliminieren und stattdessen zu einer von Vernunft geleiteten Entscheidung zu gelangen“ (Buchstein 2009: 264). Mit anderen Worten: Die Kontingenzen der natürlichen und sozialen Startbedingungen sollen durch die besondere „Architektur des Schleiers des Nichtwissens“ (ebd.) herausgefiltert werden (vgl. ebd.).

Dabei beginnt Rawls nicht bei der „zivilisatorischen Stunde Null“ (Kersting 2006: 65), sondern setzt durch die spezifische Form des Urzustandes schon gewisse moralische Bedingungen wie „Unparteilichkeit und Fairness“ (Hinsch 2002: 89) sowie eine grundsätzliche Kooperationsbereitschaft voraus (vgl. Kersting 2006: 65). Solche Prämissen sind nicht unproblematisch, da sie nicht aus einer rationalen Wahl hervorgehen. Wenn aber die Prämissen, auf denen die rationale Wahl der Gerechtigkeitsgrundsätze beruht, willkürlich festgelegt sind, so ist auch die Wahl der Grundsätze letztendlich willkürlich (vgl. Höffe 1977: 28).

Daher ist, um trotzdem zu allgemein akzeptablen Prinzipien zu gelangen, ein „permanentes Nachdenken über die Grenzziehung“ (Buchstein 2009: 264) zwischen dem, was im Urzustand gewusst werden darf, und dem, was verborgen bleiben muss, nötig (vgl. ebd.).

2.3.1 Das Überlegungsgleichgewicht

Ein solches Nachdenken beschreibt Rawls mit der Figur des Überlegungsgleichgewichts (vgl. Rawls 1975: 38), bei dem die jeweilige Konkretisierung des Urzustandes, also die Prämissen, die gewählt werden, den „wohlüberlegten Gerechtigkeitsvorstellungen entsprechen oder sie auf annehmbare Weise erweitern“ (ebd.: 37) sollen. Unter wohlüberlegten Gerechtigkeitsvorstellungen versteht Rawls solche, „die unter Bedingungen gegeben sind, unter denen unser

Urteilsvermögen höchstwahrscheinlich voll zum Einsatz gebracht und nicht von störenden Einflüssen beeinträchtigt worden ist“ (Rawls 2006: 60).

Es soll nun zwischen der Konkretisierung des Urzustandes durch wohlüberlegte Gerechtigkeitsurteile und der Veränderung der Urteile durch die allgemeinen Grundsätze des Urzustandes hin und her gewechselt werden: „einmal ändern wir die Bedingungen für die Vertragssituation, ein andermal geben wir unsere Urteile auf und passen sie den Grundsätzen an“ (Rawls 1975: 38). So könnte es sein, dass wir durch die „Überzeugungskraft eines allgemeinen Prinzips und durch die Forderung nach Konsistenz unserer Urteile“ (Ballestrem 1977: 117) davon überzeugt werden, ein Einzelurteil abzuändern. Möglich ist aber auch, dass die Grundprinzipien mit einer so feststehenden moralischen Überzeugung kollidieren, dass diese abgeändert werden müssen, um weiterhin akzeptabel zu bleiben (vgl. ebd.). Wird dies einige Zeit durchgeführt, gelangt man an einen Punkt, an dem sich Grundsätze und Urteile treffen. Dieser Punkt wird von Rawls als Überlegungsgleichgewicht bezeichnet. Ein solches Gleichgewicht ist jedoch nicht notwendigerweise dauerhaft stabil (vgl. Rawls 1975: 37f.). „Neue Erwägungen der Bedingungen für die Vertragssituation können es umstürzen, ebenso Einzelfälle, die uns zur Änderung unserer Urteile veranlassen“ (ebd.: 38).

2.3.2 Zirkularität zwischen Grundsätzen und Einzelurteilen?

Diese Struktur des Überlegungsgleichgewichtes legt den Verdacht der Zirkularität nahe. Wenn die Gerechtigkeitsgrundsätze aus wohldurchdachten Einzelurteilen gewonnen werden, wie können dann die Gerechtigkeitsgrundsätze gleichzeitig eine Korrekturfunktion für die Einzelurteile erfüllen (vgl. Hoerster 1977: 70)?

Insgesamt scheinen für Rawls die Einzelurteile und Grundprinzipien gleichrangig zu sein. Nur insofern, als dass besonders feststehende Einzelurteile den Ausgangspunkt der Suche nach Grundprinzipien bilden, haben sie einen gewissen Vorrang (vgl. ebd.: 74). Die Einzelurteile haben aber noch aus einem weiteren Grund Vorrang. Da Rawls keine Regeln festlegt, wann die Grundsätze oder die Einzelurteile zu revidieren sind, ist jedes Mal ein wohlüberlegtes Urteil nötig, um zu entscheiden, welche der Alternativen gewählt wird. Anders ausgedrückt: Die Entscheidung, was im Zweifelsfall als das gerechtere anzusehen ist – Grundsatz oder Einzelurteil –, unterliegt selbst wiederum einem Urteil. Kommt man nach neuerlicher vernünftiger Abwägung zu dem wohlüberlegten Urteil, dass ein Urteil aufgrund der Inkompatibilität mit den Grundsätzen verändert werden sollte, so beweist das im Nachhinein, dass das bisher für wohlüberlegt (mithin für richtig) gehaltene Urteil fehlerhaft war.

Hier liegt also nicht die befürchtete Zirkularität, sondern ein Vorrang der wohlüberlegten Einzelurteile vor, da diese einerseits den Ausgangspunkt bilden und andererseits die Grundsätze nicht unreflektiert angewandt werden dürfen, sondern bei jedem Anwendungsfall einem neuerlichen wohlüberlegten Urteil unterzogen werden müssen.

Die Methodik Rawls', die Gerechtigkeitsgrundsätze mithilfe des Urzustandes festzulegen, hat jedoch trotzdem ihre Berechtigung, da sie dazu zwingt, die Einzelurteile in einem übergreifenden Zusammenhang zu sehen und daher gut dazu geeignet ist, falsche bzw. inkonsistente Einzelurteile herauszufiltern.

2.4 Das Unterschiedsprinzip

Beispielhaft kann man nun das Wechselspiel zwischen Einzelurteil und Grundsatz anhand des Unterschiedsprinzips zeigen. Dazu wird dieses mit verschiedenen von Rawls benannten intuitiven Urteilen abgeglichen.

Das Unterschiedsprinzip besagt, dass das System so aufgebaut werden soll, dass auch die am wenigsten Begünstigten von den Startbedingungen der Begünstigteren profitieren. Dies beruht auf der Überlegung, dass die natürlichen Eigenschaften und sozialen Voraussetzungen der Menschen nicht verdient seien, und dass damit der Einzelne kein uneingeschränktes Recht auf die Ergebnisse seiner Arbeit habe (vgl. Rawls 1975: 122f.). Die „Verteilung der natürlichen Gaben“ sei also „in gewisser Hinsicht als Gemeinschaftssache zu betrachten“ (ebd.: 122). Eine Vermögensverteilung, die diese Überlegungen nicht berücksichtigt, erscheine laut Rawls intuitiv ungerecht, da sie unterschlägt, dass sie „die summierte Wirkung früherer Verteilungen natürlicher Fähigkeiten“ ist, „deren Gebrauch im Laufe der Zeit von gesellschaftlichen Verhältnissen und glücklichen und unglücklichen Zufällen begünstigt oder behindert wurde“ (ebd.: 92f.). So glaube niemand ernsthaft, dass er seine jeweiligen angeborenen persönlichen Begabungen moralisch verdient habe (vgl. Rawls 2006: 123f.). Das bedeutet, eine solche Verteilung wäre das zufällige und damit nach Rawls unverdiente „Ergebnis der Lotteriedeckung der Natur“ (Rawls 1975: 94).

Dieser Überzeugung widerspricht jedoch ein anderes Einzelurteil. Normalerweise neigt man „zu der Auffassung, daß Einkommen und Vermögen und die Güter des Lebens überhaupt gemäß dem Verdienst verteilt werden sollten“ (ebd.: 344). Wie passt diese intuitiv nachvollziehbare Auffassung zum Unterschiedsprinzip? Wo findet sich hier, wenn überhaupt, noch so etwas wie Verdienst?

2.4.1 Moralischer Verdienst?

Nach Rawls reicht es nicht, die natürlichen und gesellschaftlich begründeten Unterschiede zwischen den Menschen ‚herauszurechnen‘ und nur das jeweilige Bemühen, das normalerweise als verdienstvoll angesehen wird, als Verteilungsmaßstab zu verwenden, da sogar die Motivation dazu noch von „günstigen Familienumständen“ und „gesellschaftlichen Verhältnissen“ (Rawls 1975: 94) abhängt (vgl. ebd.). Es sei unmöglich, „das Moment des glücklichen Zufalls herauszuanalysieren“ (ebd.: 346) und somit auch unmöglich, den jeweiligen Verdienst zu belohnen (vgl. ebd.: 345f.).

Ein weiteres Problem bei der Bestimmung eines moralischen Verdienstes ist die pluralistische Struktur demokratisch verfasster Gesellschaften. Im Gegensatz zu einer (nur theoretisch vorstellbaren) homogenen Gesellschaft, in der die „gesellschaftliche Kooperation konfliktfrei vonstatten gehen“ (Kersting 1993: 29) würde, haben die Bürger darin „einander widerstrebende Vorstellungen vom Guten“ (Rawls 2006: 121). Diese bieten „auch unter idealen Bedingungen einer rationalen und unparteiischen Urteilsbildung“ (Hinsch 2002: 249) keine Basis für einen „Begriff des höchsten Gutes, der als Integrationsbegriff taugt und die Bürger zu einer politischen Einheit zusammenbindet“ (Kersting 2006: 64). Daher kann keine allgemein geteilte Definition des moralischen Wertes einer jeweiligen Tätigkeit festgelegt werden (vgl. Rawls 2006: 121f.).

Hier muss also nach reiflicher Überlegung das Einzelurteil zugunsten des Grundsatzes aufgegeben werden. Daraus ergibt sich jedoch eine weitere Fragestellung: Wie werden, wenn der moralische Verdienst keine Rolle spielt, die Einkommensunterschiede im Differenzprinzip legitimiert?

2.4.2 Berechtigte Erwartungen

Rawls ist es wichtig zu betonen, dass den mit besserer natürlicher und sozialer Ausgangslage Ausgestatteten aufgrund des Unterschiedsprinzips nicht das Recht auf ihre natürlichen Gaben entzogen werde. Dies sei mit dem ersten Gerechtigkeitsgrundsatz, im speziellen mit der Grundfreiheit der Unverletzlichkeit der Person, nicht zu vereinbaren. Man habe also nach wie vor ein Recht auf die Früchte der eigenen Arbeit, nur eben mit der Einschränkung, dass dies „gemäß den Regeln eines fairen Systems der gesellschaftlichen Zusammenarbeit“ (Rawls 1975: 125) vonstatten gehen muss. Mit anderen Worten: Man hat dann Anrecht auf die Er-

gebnisse des Einsatzes seiner Fähigkeiten, wenn von diesen Ergebnissen auch die am wenigsten Begünstigten profitieren. Im Gegensatz zu der weitverbreiteten Auffassung, dass das Einkommen etwas mit einem moralischen Verdienst zu tun habe, geht Rawls also nur von berechtigten Erwartungen aus, die in der institutionellen Struktur der Gesellschaft begründet sind (vgl. ebd.: 344f.). Dies würde sich folgendermaßen auswirken: „Bestimmte den bestehenden Institutionen gemäße Handlungen führen zu bestimmten Rechten, die durch gerechte Güterverteilung abgegolten werden“ (ebd.: 345). Dazu ist es nicht notwendig, den Anteil, den der Einzelne erhält, als einen persönlichen Verdienst auszuzeichnen (vgl. Hinsch 2002: 365).

Diese Regel ist übrigens nicht neu, neu ist nur, dass sie von Rawls auf eine Gesellschaft bezogen wird, die nach seinen Gerechtigkeitsgrundsätzen funktionieren soll. Prinzipiell ist in jeder kooperativen Gesellschaft die Lohnverteilung institutionell festgelegt. Auch in einer Marktwirtschaft, in der die Leistungsgerechtigkeit betont wird, orientiert sich die Bezahlung nicht an einem moralischen Verdienst, sondern wird durch Angebot und Nachfrage, also durch soziale Prozesse, bestimmt. Niemand wird wohl behaupten, dass eine Leistung, nur weil sie – aus welchen Gründen auch immer –, gesellschaftlich nicht benötigt wird, ihren moralischen Wert verliere (vgl. Rawls 1975: 345). Allgemein könnte man also sagen, dass ein System jedem das zugesteht, worauf er nach den jeweiligen Regeln dieses Systems ein Anrecht hat (vgl. ebd.: 348).

3 Kerstings Liberalismus ‚sans phrase‘

Kersting entwickelt seine Gerechtigkeitsauffassung in Abgrenzung zum libertären und egalitären Liberalismus, zu dessen Hauptvertretern er Rawls zählt (vgl. Kersting 2000c: 28f.). Er versucht, wie er sich ausdrückt, „zwischen der libertären Scylla des verdienstethischen Absolutismus und der egalitaristischen Charybdis des institutionalistischen Absolutismus hindurchzusteuern“ (Kersting 2000b: 236). Damit möchte er den Spagat schaffen, eine individuelle Leistungsorientierung „mit dem Prinzip der Entwicklungschancengleichheit zum einen und der Gewährleistung einer einkommensunabhängigen und steuerfinanzierten Grundversorgung zum anderen“ (vgl. ebd.: 236f.) zu kombinieren und philosophisch zu legitimieren.

Ich werde mich im Folgenden auf die Art und Weise fokussieren, wie Kersting versucht, seine individuelle Leistungsorientierung, den „verdienstethischen Naturalismus“ (ebd.: 217, im Original hervorgehoben) in Abgrenzung zu Rawls’ Theorie herzuleiten. Danach werde ich

seine Argumente für die Kombination eines solchen mit den genannten sozialstaatlichen Einrichtungen in seiner Theorie des Liberalismus ‚sans phrase‘ nachzeichnen.

3.1 Der verdienstethische Naturalismus

Rawls begründet die im Urzustand festgelegte Vorrangigkeit der Gleichverteilung als gerechte Ausgangssituation (vgl. Rawls 1975: 175) moralisch mit dem Grundgebot der Gleichheit aller Menschen (vgl. ebd.: 36f.; Rawls 2006: 141f.). Diese menschenrechtliche Gleichheitsvorstellung teilt auch Kersting (Kersting 2010: 7). Die Schlüsse, die er daraus zieht, sind jedoch andere.

Der zentrale Vorwurf Kerstings an Rawls' Gerechtigkeitstheorie ist, dass der Übergang von der grundlegenden menschenrechtlichen Gleichheit zu Ansprüchen aller auf gleiche Ressourcen nicht gerechtigkeitskonsequent sei. Durch die staatliche Verteilung des gesellschaftlichen Gewinns werde der Mensch personentheoretisch enteignet. Dies verstoße gegen das Gebot der menschenrechtlichen Unverletzlichkeit (vgl. Kersting 2000d: 64; 384f.). Ansatzpunkt ist dabei Rawls' in Kapitel 2.4 vorgestellte Gemeinschaftssache-These.

3.1.1 *Naturausstattung als Gemeinschaftssache?*

Wie gezeigt wurde, lehnt Rawls die leistungsorientierte Verteilung mit der Begründung ab, dass die „Auswirkungen der Lotterie der Natur [...] das gesamte Entscheidungsarsenal und Verhaltensrepertoire der Individuen“ (Kersting 2000b: 225) bestimmen und damit kein Anhaltspunkt für einen moralischen Verdienst zu finden sei. Da also niemand seine Naturausstattung verdient habe, sei es gerecht, deren Verteilung „in gewisser Hinsicht als Gemeinschaftssache“ (Rawls 1975: 122) zu betrachten und daher die mit ihrer Hilfe erworbenen Güter nach dem Unterschiedsprinzip zu verteilen.

Kersting folgt Rawls in seiner Argumentation bis zu dem Schluss, dass die Leistung des Einzelnen grundlegend von der zufälligen Naturausstattung beeinflusst werde, bestreitet jedoch seine Folgerung daraus (vgl. Kersting 2000d: 141). Der Gedanke, dass jeder für seine Leistung, aber keiner für seine natürlichen Gaben verantwortlich sei, sei zwar zunächst nachvollziehbar, jedoch für eine Sozialstaatsbegründung ungeeignet (vgl. Kersting 2010: 26).

Sein Gedankengang ist dabei folgender: Nur weil die Menschen ihre Naturausstattung nicht verdient haben, impliziere das nicht, dass die Gesellschaft einen Anspruch darauf habe

(vgl. Kersting 2000d: 144f). Um diese Folgerung nachzuvollziehen, muss man Kerstings Auffassung zu Verantwortlichkeit und Verdienst kennen, die sich in den Begriffen der moralisch auffälligen und unauffälligen Willkür erkennen lässt.

3.1.2 Moralisch auffällige und unauffällige Willkür

Kersting unterscheidet zwischen moralisch auffälliger und unauffälliger Willkür. Während die moralisch auffällige Willkür einen Verursacher hat, der sich bewusst, und gestützt auf Gründe, für eine moralisch bedenkliche Alternative entscheidet, aber auch anders – moralisch vorzugswürdiger – hätte handeln können, gibt es eine solche Alternative bei moralisch unauffälliger Willkür nicht. Er vergleicht das mit einem Würfelspiel. Jeder Wurf kann ein anderes Ergebnis zur Folge haben. Keines dieser Ergebnisse ist moralisch einem anderen vorzuziehen, da für keines der Ergebnisse irgendwelche Gründe vorgebracht werden können. Daher kann das Ergebnis der moralisch unauffälligen Willkür nicht unter moralischen Gesichtspunkten kritisiert werden. Er wirft Rawls vor, die Lotterie der Natur als moralisch auffällige Willkürsentscheidung aufzufassen, die anders, moralisch besser, sein könnte (vgl. Kersting 2000d: 120f.).

Diese Auffassung sei jedoch „grotesk unvernünftig“ (ebd.: 122) und beruhe „auf einer übertriebenen Interpretation der vertrauten moralischen Intuition, dass Gerechtigkeit etwas mit Verdienst zu tun haben muß“ (Kersting 2000c: 29). Die Natur könne nicht nur nicht anders handeln, sondern handle eben gar nicht, treffe keine Verteilungsentscheidung und sei damit „unverantwortlich und nicht belangbar“ (ebd.: 5). Die Naturausstattung des Menschen sei eine moralisch unauffällige Willkür, die keinen Grund biete, in ihre Ergebnisse einzugreifen. Es sei im Gegenteil eine Überdehnung der menschlichen Verantwortlichkeit, die kontingente Verteilung der Natur unter moralischen Gesichtspunkten zu betrachten (vgl. Kersting 2000d: 122). Vor dem Hintergrund, dass keine Verantwortlichkeit für die Verteilung der natürlichen Eigenschaften der Menschen festgestellt werden kann, gebe es zwar keinen Grund, die mit deren Hilfe erworbenen Güter den jeweiligen Trägern als verdient anzurechnen. Es gebe aber eben auch keinen Grund, sie als unverdient zu betrachten (vgl. ebd.: 144f.). Nach dieser Argumentation führt kein zwangsläufiger Weg von der Erkenntnis, dass die natürlichen Eigenschaften nicht verdient sind, zu der Überzeugung, dass sie in irgendeiner Form ausgeglichen werden sollten. Man steht also vor einem Dilemma: Die Erträge sind nicht den Einzelnen zuzusprechen, aber eine gesellschaftliche Verteilung ist auch nicht zu legitimieren.

Doch Kerstings Argumentation geht über diesen wirtschaftlichen Verteilungsaspekt hinaus. Er versucht nachzuweisen, dass es durch diesen Sprung in Rawls' Theorie zu einer vollkommenen Enteignung der Person kommen würde.

3.1.3 Personentheoretische Enteignung

Die Auffassung der moralischen Unverdientheit der natürlichen Ausstattungen, die Kersting bei Rawls erkannt hat, führt letztendlich zu dem Schluss, das „niemand ein natürliches Recht auf die von ihm erarbeiteten sozio-ökonomischen Güter hat“ (Kersting 2000d: 128). Kersting geht jedoch noch weiter und stellt fest, dass man, folge man der Theorie Rawls' konsequent weiter, nicht nur kein Recht auf die sozio-ökonomischen Güter habe, sondern das Recht an ausnahmslos allem verlieren würde, sogar dem eigenen Charakter (ebd.: 131), da alle Eigenschaften des Menschen indirekt von den natürlichen und soziale Voraussetzungen bestimmt seien (vgl. Kersting 2000c: 30). Damit verwandle Rawls jedoch, so Kersting, faktisch Gegebenes, also die jeweilige individuelle Ausformung der Person, in etwas unter den Kategorien des Verdienstlichen zu Betrachtendes. Statt dessen solle man es aus den eben beschriebenen Gründen aus der Sphäre des Verdienten heraushalten und es – als etwas, für das niemand verantwortlich gemacht werden kann – als gegeben akzeptieren (vgl. Kersting 2000d: 128).

Kersting geht also davon aus, dass niemand das Recht habe, irgendeine Art von Ausgleich zu erhalten, nur weil er eben er selbst sei und niemand anderes (vgl. Kersting 2000b: 225). Dies führe zu der „Zerstörung personaler Identität“ und „in gerechtigkeitstheoretischer Hinsicht [...] zu einer Enteignung der Person“ (ebd.: 227). In diesem Fall würden die Eigenschaften der Menschen als Gemeinschaftssache angesehen und dem einzelnen nur eine Art treuhänderisches Verwaltungsrecht über diese übergeben (vgl. Kersting 2000d: 143f.). Dies verstoße grundlegend gegen das Menschenrecht der Unverletzlichkeit, da in die „materialkontingente Beschaffenheit des Individuums“ (ebd.: 384) eingegriffen werde. Diese Beschaffenheit mache den Menschen jedoch aus. Gerade durch die Zufälligkeiten des Lebens und der Natur werde die Persönlichkeit geprägt (Kersting 2000c: 31). Der Eingriff des Sozialstaates in diese Zufälligkeiten führe dazu, dass die Menschen „personentheoretisch enteignet“ (Kersting 2000d: 384) würden. Dies dehne den Anwendungsbereich des Sozialstaates auf Bereiche aus, die ihn nichts angingen (vgl. Kersting 2000c: 31) und widerspreche „wichtigen moralischen und personentheoretischen Überzeugungen unseres Selbstverständnisses“ (Kersting 2002b: 62).

3.1.4 Die Rückkehr des Verdienstes?

Für Kersting folgt daraus logisch, dass der Mensch aufgrund seines Rechts auf Unverletzlichkeit der Person „über seine Kräfte und Fähigkeiten selbstbestimmt verfügen“ (Kersting 2010: 16) können müsse. Damit sei eine Enteignung dieser Fähigkeiten, wie er sie in Rawls Ablehnung der Belohnung von auf natürlichen und sozialen Voraussetzungen beruhenden Leistungen sieht, nicht zu vereinbaren.

Wenn es also aufgrund der grundlegenden Menschenrechte nicht statthaft sei, die Früchte der Arbeit der Gesellschaftsmitglieder nach gesellschaftlichen Vereinbarungen (z.B. dem Unterschiedsprinzip) zu verteilen, weil dies die Menschen um ihre Eigenschaften und Persönlichkeiten bringe, so bedeutet dies im Umkehrschluss, dass das Recht auf die Ergebnisse der Arbeit bei den Einzelnen verbleiben müsse, um mit den Menschenrechten in Einklang zu stehen. Daraus folgt, dass ich meine Eigenschaften nicht moralisch verdient haben muss, „um das zu verdienen, was ich mir durch den Einsatz meiner Talente, Fähigkeiten, Begabungen erwerben kann“ (Kersting 2000d: 146).

Obwohl er an dieser Stelle explizit von Verdienst spricht, versteht er sein Konzept nicht als die Wiederkehr des moralischen Verdienstes, er möchte stattdessen von einer Anspruchsbeziehung sprechen, die durch Produktionskausalität begründet wird. Das heißt nichts anderes, als dass diejenigen, die für eine Tätigkeit vorteilhafte Eigenschaften besitzen, auch einen berechtigten Anspruch auf die durch deren Verwendung erreichten Gewinne haben, während andere, die über diese Eigenschaften nicht verfügen, keinen Anspruch darauf erheben können (vgl. ebd.: 145). Diese Vorstellung nennt er den „*verdienstethischen Naturalismus*“ (vgl. Kersting 2000b: 217, Hervorhebung im Original).

3.2 Trotzdem: Sozialstaat

Anders als es in seiner Argumentation zunächst erscheinen mag, begründen nach Kersting die Verdienstansprüche des verdienstethischen Naturalismus kein absolutes Verteilungskriterium. Nur dann sei es legitim, Verdienstansprüche auf die kontingente Bestimmtheit der Person, also auf „ihre natürlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den kontingenten Verlauf ihrer Sozialisierung“ (Kersting 2000b: 236) zurückzuführen, wenn ein Ausbildungssystem, das Entwicklungschancengleichheit garantiert, und eine einkommensneutrale Sicherung der Grundbedürfnisse garantiert werden (vgl. ebd.: 236f.).

Diese sozialstaatlichen Einrichtungen werden jedoch nicht als „Instrument einer sich gegen moralische Willkür immunisierender [...] ausgleichenden Verteilungsgerechtigkeit“ (ebd.: 218) legitimiert.

Es sei aber auch nicht nötig, die „libertäre Position radikaler Sozialstaatsfeindlichkeit zu beziehen“ um „den Illiberalismus der egalitären Verteilungsgerechtigkeit zu vermeiden“ (ebd.: 244). Dafür müsse man nur die Perspektive vom Ende der gesellschaftlichen Produktion, also der Verteilung der Gewinne, auf den Anfang verschieben. Das Augenmerk sei auf die anfängliche Chancenverteilung zu richten (vgl. Kersting 2010: 13). Eine staatliche Ordnung sei „dann als sozial gerecht zu bezeichnen, wenn sie [...] dafür sorgt, dass die Unterschiedlichkeit der Marktzugangsvoraussetzungen [...] ausgeglichen, zumindest signifikant minimiert wird“ (ebd.). Hier wird von Kersting der Marktzugang als zentrale Voraussetzung für eine gerechte, also dem verdienstethischen Naturalismus entsprechende, Verteilung vorausgesetzt. Doch warum tut er das? Um dies beantworten zu können, muss man seine Auffassung über die Verteilung der gesellschaftlichen Gewinne durch den Markt darlegen.

3.2.1 Die Vorteile der Verteilung durch den Markt

Kersting erkennt, dass man keine eindeutige Beziehung zwischen dem verdienstethischen Naturalismus und dem „Marktsystem der materiellen Belohnung“ (Kersting 2000d: 370, Fußnote Nr. 17) herstellen könne, da es in einem durch Angebot und Nachfrage regulierten System immer auch zu Verzerrungen zwischen den berechtigten Ansprüchen und der tatsächlichen Verteilung kommen kann (vgl. ebd.). Daher ist nicht zu garantieren, „daß kein Belohnungssystem dem meritokratischen Wettbewerb angemessener ist als das Lohnermittlungsverfahren des freien Spiels der Marktkräfte“ (ebd.). Trotzdem geht er davon aus, dass die Marktgesellschaft besonders für die Umsetzung des verdienstethischen Naturalismus geeignet sei, da sie den Einzelnen die besten Chancen eröffne, „ihre Talente zu entwickeln, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und eine angemessene Belohnung ihrer Leistungen und Fähigkeiten zu erhalten“ (Kersting 2000b: 218). Dabei spielt sicher auch eine Rolle, dass er das Wettbewerbssystem des Marktes auch wirtschaftlich für wünschenswert hält, da es sich dabei um die effektivste Kooperationsgemeinschaft handle (vgl. Kersting 2000e: 11). Der Markt sei eine „beeindruckende Fortschrittsmaschine“ (ebd.), die den Wohlstand maximiere, den Menschen einen „bevormundungsfreien Raum zur eigenen Daseinsgestaltung“ (ebd.) biete und immer „raffinierte Mittel zur Steigerung des individuellen Wohlbefindens“ (ebd.: 12) bereithalte.

Doch wieso ist es trotzdem statthaft, in gewissem Rahmen in die Verteilung des Marktes einzugreifen, also der „libertären Scylla“ (Kersting 2000b: 236) zu entgehen?

3.2.2 Gründe für den Sozialstaat

Kersting geht davon aus, dass es auch neben der egalitaristischen Argumentation Gründe für eine gewisse Umverteilung gibt. Diese seien jedoch nicht im Gleichheitspostulat zu finden (vgl. Kersting 2010: 27), sondern im Recht der Menschen „ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und gelingendes Leben zu führen“ (Kersting 2000d: 375). Nicht die Ungleichheit als solche sei moralisch verwerflich (vgl. ebd.: 376.), sondern die Unterversorgung mit bestimmten, für alle notwendigen Ressourcen (vgl. Kersting 2000b: 245). Der Sozialstaat legitimiere sich also nicht durch einen „menschenrechtlich-egalitären Anspruch auf einen fairen Anteil an dem unter Einsatz ihrer kontingenten natürlichen und sozialen Ressourcen erwirtschafteten Kooperationsmehrwert“ (Kersting 2000d: 377). Stattdessen sei er in den grundlegenden menschlichen Bedürfnissen und der Abhängigkeit der bürgerlichen Lebensform von einem materiellen Minimum begründet (vgl. ebd.).

Grundlegend für diese Einstellung ist, dass Kersting einen Zusammenhang sieht zwischen der Bevormundungsfreiheit, die im Marktsystem zu erreichen sei, also dem Genuss der „eigenverantwortlichen Lebensführung“ (Kersting 2010: 14) und gewissen materiellen Voraussetzungen (vgl. ebd.). Ein Leben, das von der Mittellosigkeit bestimmt werde, finde ohne Eigenbeteiligung statt (vgl. Kersting 2000c: 22).

Daher habe sich eine „konsistente Politik der Freiheit“ (Kersting 2010: 16) nicht mit der rechtsstaatlichen Gleichbehandlung der Menschen zufrieden zu geben. Sie habe auch die Aufgabe, die Bürger, die sich aus irgendwelchen Gründen nicht selbst damit ausstatten können, mit den nötigen „Selbstbestimmungsressourcen“ (ebd.) zu versehen (vgl. ebd.: 14ff.). Zu dem im verdienstethischen Naturalismus formulierten Recht auf die Früchte der Anstrengungen der eigenen Kräfte und Eigenschaften kommt also das Recht auf ein Leben, das nach den jeweils eigenen Vorstellungen selbstverantwortlich geführt werden kann. Um dies zu gewährleisten, ist es nötig, der Gesellschaft die Bereitstellung gewisser Sozialleistungen abzuverlangen (vgl. ebd.: 16).

Welche Art von Sozialleistungen und in welcher Höhe diese zu leisten seien, könne nicht endgültig festgelegt werden, sondern müsse je nach Situation neu entschieden werden. Dabei seien die ökonomische Leistungskraft, die dominanten Vorstellungen über ein ausreichendes

sozio-kulturelles Existenzminimum und die aktuellen sozialen „Standards der Bedürftigkeitsinterpretation und Bedürfnisbefriedigung“ (Kersting 2000b: 246) zu beachten.

Die gleiche Freiheit des Individuums umfasse darüber hinaus auch die Möglichkeit, seine Talente und Fähigkeiten weiterzuentwickeln und zu vervollkommen. Dafür seien bestimmte, einer solchen Entwicklung förderliche Verhältnisse nötig (vgl. Kersting 2000d: 372). Solche Verhältnisse seien dann gegeben, wenn „ein allgemein zugängliches und vertikal wie horizontal hinreichend ausdifferenziertes Erziehungs- und Ausbildungssystem besteht“ (ebd.).

3.3 Der Mittelweg

Der von Kersting präferierte Sozialstaat beschränkt sich also nicht nur auf Subsistenzsicherung, sondern soll eine Versorgung aufrechterhalten, die ein selbstbestimmtes Leben auch im Falle z.B. einer Erwerbslosigkeit sicherstellt (vgl. Kersting 2000c: 22).

Damit von einer gerechten Gesellschaft gesprochen werden kann, dürfe sich also weder auf die Grundsätze der gleichen Freiheits- und Beteiligungsrechte beschränkt werden (vgl. Kersting 2000a: 30), noch sei es legitim, den Sozialstaat auf eine moralische vorpolitische Gleichheit zurückzuführen (vgl. Kersting 2000d: 377). Stattdessen habe man sich „um eine Balance der Prinzipien der rechtlichen Freiheit, der demokratischen Herrschaft und der sozio-ökonomischen Gerechtigkeit“ (Kersting 2000a: 30) zu bemühen. Da so jedoch die Transferleistungen nicht mehr durch die menschenrechtliche Gleichheit legitimierbar sind, wird der Kerstingsche Sozialstaat „politisch begründet, als organisierte politische Solidarität ausgelegt“ (Kersting 2000b: 239), also auf die bürgerliche Anteilnahme zurückgeführt (vgl. Kersting 2000d: 377).

Moderne Gesellschaften seien nach Kersting also gewissermaßen in ein Kooperationsystem und eine Solidargemeinschaft zweigeteilt. Während im Fall der Kooperationsgemeinschaft die durch Angebot und Nachfrage gesteuerte Verteilung vorherrsche, werde im Solidarsystem die Verteilung durch eine zentralistische Bürokratie gesteuert (vgl. Kersting 2002b: 25). Doch das bürokratisch zu Verteilende muss dafür zunächst dem Markt entzogen werden, was eine „zwangsbewehrte Einschränkung der bürgerlichen Verfügungsfreiheit über den eigenen Besitz und den Ertrag der eigenen Leistung“ (ebd.) bedeute.

Diese Einschränkung muss nach Kersting als eine „progressiv organisierte Besteuerung“ (Kersting 2000d: 373) umgesetzt werden (vgl. ebd.). Doch wie kann eine solche legitimiert werden, wenn es keinerlei Anspruch der Gesellschaft auf die Früchte der Arbeit der Einzelnen

gibt? Kersting verfolgt hier zwei Argumente: ein kontraktualistisches und eines, das auf dem Gedanken einer Benutzungsabgabe beruht.

3.3.1 Das kontraktualistische Argument

Kersting bedient sich in Anlehnung an Rawls eines kontraktualistischen Modells der Grundsatzzfindung. Neben der Frage nach der besten Organisation der kooperativen Gesellschaft, wie sie auch bei Rawls gestellt wird, müsse jedoch im Urzustand noch eine weitere Frage beantwortet werden: die nach dem Umgang mit Menschen, die aus irgendeinem Grund zeitweilig oder dauerhaft keinen Beitrag zur Kooperation leisten können. Bei der Beantwortung der ersten Frage kämen die Parteien zum Ergebnis, dass, ganz ähnlich wie bei Rawls, die Grundstruktur so zu gestalten sei, dass es langfristig den Schlechtestgestellten besser geht als in anderen denkbaren Wirtschaftsordnungen. Der Unterschied besteht hier darin, dass Rawls im Gegensatz zu Kersting von der gerechten Ausgangslage der Gleichverteilung ausgeht. Bei Kersting muss die Verteilung nur gerechter sein als in anderen (etwa planwirtschaftlich-zentralistischen) Systemen und darf nicht gegen den Grundsatz der durch Produktionskausalität berechtigten Ansprüche verstoßen. Kersting geht davon aus, dass eine private Marktwirtschaft mit durch Angebot und Nachfrage geregelter Verteilung dies auf lange Sicht am besten umsetzen könne (vgl. Kersting 2000d: 166f.).

Die Menschen seien sich, aufgrund ihres grundlegenden wirtschaftstheoretischen Wissens, darüber im Klaren, dass sie in einem solchen System durch unglückliche Zufälle jederzeit in eine Lage geraten können, in der sie nicht mehr für sich selbst oder ihre Angehörigen sorgen könnten. Daher werde die zweite Frage dahingehend beantwortet, dass einer Regelung zugestimmt werde, die den Mitgliedern der Gesellschaft, die aus der Verteilungssphäre des Marktes herausgefallen sind, zumindest die Mittel zu ihrer grundlegenden Bedürfnisbefriedigung zukommen lässt (vgl. ebd.).

3.3.2 Das Argument der Benutzungsabgabe

Das Argument der Benutzungsabgabe beruht grundlegend auf der Umkehrung des Gemeinschaftssache-Gedankens Rawls' (vgl. Kersting 2000d: 169). Dieser besagt, wie in Kapitel 2.4 gezeigt wurde, dass niemand seine natürlichen und sozialen Startbedingungen verdiene und dadurch die Verwendung dieser zu einer Art Gemeingut werde. Genauso wie hierbei die Leistung des Einzelnen auf vielerlei sozialen und natürlichen Einflüssen beruhe und daher nicht zu

ermitteln sei, könne man laut Kersting davon ausgehen, dass auch die Ausbildung und Entfaltung der natürlichen Talente ohne das „gедeihliche Klima einer entwicklungsfreundlichen Kooperation“ (ebd.) nicht vorstellbar sei (vgl. ebd.). Kersting kehrt also das Argument der unentwirrbaren Einflüsse in der Kooperationsgesellschaft um. Nicht die Gesellschaft ist demnach die Besitzerin der individuellen Talente, sondern die Individuen; diese nutzen die vielen Möglichkeiten der kooperativen Gesellschaft, um eben diese Talente auszubilden und anzuwenden (vgl. Kersting 2002a: 127).

Besonders die Hochbegabten würden nach Kersting von dieser Kooperation profitieren, da ihnen „nur eine komplexe, ausdifferenzierte Gesellschaft mit hochentwickelten wissenschaftlichen, künstlerischen und technisch-wirtschaftlichen Sektoren [...] ein geeignetes Entwicklungsmilieu“ (Kersting 2000d: 169) bieten könne. Daher sei es legitim, diesen eine Benutzungsabgabe für die Nutzung der gesellschaftlichen Einrichtungen und Strukturen zum eigenen Vorteil abzuverlangen. Diese Benutzungsgebühr solle dann in Form einer progressiven Einkommenssteuer entrichtet werden und für die Finanzierung des Sozialstaates verwandt werden (vgl. Kersting 2000d: 169f.; 2002a: 127; 2002b: 91f.).

4 Kritische Betrachtung

In den vorhergehenden Kapiteln habe ich die Gerechtigkeitstheorien Rawls' und Kerstings dargelegt. Dabei ist gezeigt worden, dass Kerstings Argumentation hauptsächlich auf der Ablehnung von für Rawls zentralen Teilen seiner Theorie beruht. In diesem Kapitel werde ich nun diese Kritik und die darauf aufbauende Gerechtigkeitskonzeption einer eingehenden Prüfung unterziehen.

Kerstings Kritik an Rawls basiert, wie im zweiten Kapitel gezeigt, in großen Teilen auf der Formulierung Rawls', dass die Naturausstattungen gewissermaßen als Gemeinschaftssache zu verstehen seien (vgl. Rawls 1975: 122). Kersting selbst vermutet, dass Rawls diese Wendung wohl eher als „Interpretations- und Operationalisierungsbegriff verstanden wissen“ (Kersting 2000d: 136) wolle. Trotzdem hält Kersting an dem Begriff fest, da dieser seine Überzeugung unterstreicht, dass das Unterschiedsprinzip die Menschen und ihre Eigenschaften „als Produktionsmittel für eine kompensatorische Umverteilungswirtschaft“ (ebd.: 137) benutze und damit personentheoretisch enteigne (vgl. ebd.: 384).

Diese Überzeugung beruht auf der Kerstingschen Interpretation der Theorie von Rawls. Kersting konstatiert, dass der Egalitarismus davon ausgehe, dass die natürliche Verteilung der

individuellen natürlichen und sozialen Startbedingungen unfair sei, da sie von der Lotterie der Natur festgelegt und daher moralisch willkürlich sei (vgl. Kersting 2000c: 35). Kersting ist dagegen der Überzeugung, dass es sich bei der natürlichen Verteilung von Talenten und Fähigkeiten um eine moralisch unauffällige Willkür handle, die daher weder als verdient noch als unverdient betrachtet werden könne (siehe Kapitel 3.1.2).

Beide Ansichten sind intuitiv nachvollziehbar. Daher lohnt für eine Bewertung ein genauerer Blick auf die Fairness von Lotterien.

4.1 Die Fairness der Lotterie der Natur

Eine Lotterie ist immer dann fair, wenn sich alle Beteiligten freiwillig auf die Teilnahme eingelassen haben. In diesem Fall ist jedes Ergebnis, also jede Verteilung fair, solange die Lotterie nach fairen Verfahrensweisen, also ohne Manipulation und nur auf dem Zufall beruhend, vonstatten geht. Dafür muss sie tatsächlich ausgeführt werden (vgl. Buchstein 2009: 259f.). Eine hypothetische „Lotterie der Natur“ kann diesen Voraussetzungen offenbar nicht gerecht werden, da sie weder freiwillig, noch mit Zustimmung der Beteiligten durchgeführt wird. Daraus ergibt sich, dass ihre Ergebnisse nicht als fair zu bezeichnen sind. Mit anderen Worten: Der jeweilige Anteil, der dem Einzelnen durch die Verteilung der natürlichen Gaben zugewiesen wird, ist nicht als fair anzusehen.

Trotzdem kann man nach wie vor mit Kersting argumentieren, dass die Verteilung zwar nicht fair, aber auch nicht unfair sei, da hier niemand verantwortlich ist, also niemand für die Ungleichheit belangbar ist.

Für einen solchen Standpunkt würde sprechen, dass es weder für die Überzeugung, dass natürliche Unterschiede ausgeglichen werden müssen, noch dafür, dass dies nicht der Fall ist, überzeugende Argumente gibt. Beide Ansichten sind intuitiv nachvollziehbar. Man kann dies an zwei gegensätzlichen und trotzdem gleichermaßen plausiblen Fragestellungen verdeutlichen: Warum sollte ich mein größeres Talent für die, die weniger gute Voraussetzungen haben, einsetzen? Ich kann doch nichts dafür, dass diese weniger gesellschaftlich nützliche Fähigkeiten besitzen. Genauso kann man aber auch nachvollziehbar fragen: Warum sollte mir, wenn ich weniger Fähigkeiten besitze, oder gar behindert bin, nicht geholfen werden? Ich kann doch nichts dafür, dass ich den Anforderungen der Gesellschaft nicht entspreche.

Es handelt sich hier also um ein Verantwortungsproblem, das je nach Perspektive unterschiedlich wahrgenommen werden kann. Auf der einen Seite kann man argumentieren, dass

man nicht für seine schlechteren Startbedingungen verantwortlich ist und daher ein Recht auf Ausgleich habe. Auf der anderen Seite ist es aber genau so legitim zu argumentieren, dass man für die schlechteren Startbedingungen der anderen genauso wenig verantwortlich ist wie diese und daher keine Pflicht zur Ausgleichszahlung bestehe.

Aus dieser Sicht ist Kerstings Auffassung nachvollziehbarer als seine Darstellung der Auffassung Rawls’.

4.2 Unvereinbarkeit von berechtigtem Anspruch und sozialstaatlicher Umverteilung

Nehmen wir also fürs Erste an, Kerstings Ausgangsüberlegung und daher auch die Folgerung aus Kapitel 3.1.4, dass die Produktionskausalität die beste Art und Weise der Ermittlung eines berechtigten Anspruches sei, sei richtig. Dann ist auffällig, dass von Kersting einerseits postuliert wird, jeder dürfe seine Talente nutzen und auf die ihm dadurch entstehenden Gewinne Anspruch erheben – was anderen, einschließlich der Gesellschaft, nicht erlaubt sei (vgl. Kersting 2000d: 145). Andererseits will er aber einen Sozialstaat etablieren, der über die reine Existenzsicherung hinausgeht (vgl. Kersting 2010: 16). Sein in Kapitel 3.3 erläutertes Versuch, diese zunächst einmal unvereinbar wirkenden Teile seiner Theorie zusammenzuführen, indem er Solidarität und Hilfsbereitschaft an die Stelle der vorpolitischen Gleichheit als Gründe für die Umverteilung einführt, löst das Problem nicht. Es ist ohne weitere Begründung nicht einzusehen, warum die Menschen zur Solidarität oder Hilfsbereitschaft gezwungen werden dürfen. Hilfe auszuüben ist nämlich auch nach Kerstings eigener Definition nur dann ohne Interpretationsspielraum verpflichtend, wenn die „Erhaltungsbedingungen des menschlichen Organismus“ (Kersting 2000d: 382) verletzt werden. Alles was über diesen Kernbereich hinausgeht, ist Interpretationssache und kann höchst unterschiedlich wahrgenommen werden. Solidarität unterliegt den gleichen Einschränkungen, ist jedoch partikularistischer Natur und auf eine bestimmte Gemeinschaft beschränkt (vgl. ebd.: 382f.).

Die fehlende Begründung versucht er, wie beschrieben, mit einem kontraktualistischen und einem Benutzungsgebühr-Argument zu liefern. Doch sind diese überzeugend?

4.2.1 Das kontraktualistische Argument?

Kersting kommt, wie in Kapitel 3.3.1 aufgezeigt wurde, durch seine Integration der Frage nach einem Sozialstaat in den Rawlsschen Urzustand zu dem Ergebnis, dass dieser von den rationalen Verfassungswählern angenommen werden würde. Dieser Einschätzung würde sicherlich auch Rawls zustimmen, der in seiner Theorie von einer „Gegenseitigkeitsvorstellung“ (Rawls 1975: 123), vom „Grundsatz des gegenseitigen Vorteils“ (ebd.) ausgeht, also nur den begrenzten Fall der Gerechtigkeit zwischen an der Kooperation Beteiligten behandelt. Man kann das Unterschiedsprinzip aber auch problemlos auf jene ausdehnen, die ohne eigene Schuld aus der gesellschaftlichen Kooperation herausfallen, weil sie, aus welchen Gründen auch immer, zeitweilig oder dauerhaft nicht in der Lage sind, einen gesellschaftlich nötigen Beitrag zu leisten. Wer könnte schlechter gestellt sein als diese? Wie auch immer, das Problem an der kontraktualistischen Begründung der Vereinbarkeit von berechtigtem Anspruch und Sozialstaat liegt an einer anderen Stelle.

Das kontraktualistische Argument Kerstings kommt zu einem ähnlichen Ergebnis wie Rawls, nämlich, dass ein System gewählt werden würde, das zu einer Verbesserung der Lage der am wenigsten Begünstigten im Vergleich zu anderen denkbaren und mit der gleichen Freiheit der Menschen kompatiblen Systemen führt. Er geht davon aus, dass dies mit einer privaten Marktwirtschaft in Verbindung mit bestimmten staatlichen Sozialleistungen am besten zu erreichen ist.

Das beweist aber nicht, dass der produktionskausal begründete berechnete Anspruch mit einer gewissen Umverteilung zu vereinbaren ist, sondern lediglich, dass im Urzustand – angenommen Kerstings Überzeugungen sind richtig – ein Marktsystem in Verbindung mit staatlichen Sozialleistungen gewählt werden würde. Ob das mit Kerstings verdienstethischem Grundsatz zusammenpasst, wird nicht klar. Denn, wie auch Kersting selbst erkennt, ist nicht garantiert, dass ein „Marktsystem der materiellen Belohnung“ tatsächlich zu einem „freien, durch keinerlei Diskriminierung eingeschränkten Wettbewerb voll entwickelter Talente“ (Kersting 2000d: 370, FN 17) führt.

Doch ist das nicht das einzige Problem dieses Begründungsversuches. Das zweite ist noch weitaus grundlegenderer Art. Nach den Erkenntnissen aus Kapitel 2.3 ist der Aufbau des Urzustandes nicht voraussetzungsfrei, sondern beruht auf besonders fest stehenden Gerechtigkeitsurteilen. Kersting ist, wie in Kapitel 3.1.4 zu sehen war, der Überzeugung, dass niemand ein Recht auf die durch die Benutzung der Talente des Einzelnen erzielten Gewinne habe, außer diesem selbst, weil sonst gegen das Menschenrecht der Unverletzlichkeit der Person ver-

stoßen werde. Da dieser Grundsatz von zentraler Bedeutung für seine Theorie ist, ist er wohl als eine besonders feststehende Gerechtigkeitsüberzeugung Kerstings einzuordnen. Demnach müsste diese Überzeugung in die Architektur seines Urzustandes aufgenommen werden. Das heißt, dass ausgeschlossen werden müsste, dass die Menschen einer Grundstruktur zustimmen, die einen solchen Eingriff in die berechtigten Ansprüche zulassen würde. Da das im beschriebenen Urzustand jedoch offensichtlich möglich ist, sind entweder die Bedingungen des Urzustandes abzuändern, oder die Überzeugung zu revidieren. Die Unverletzlichkeit der berechtigten Ansprüche bleibt weiterhin unvereinbar mit einem umverteilenden Sozialstaat.

4.2.2 Das Argument der Benutzungsabgabe?

Die Umkehrung des Gemeinschaftssache-Gedankens, wie ich im Kapitel 3.3.2 erläutert habe, läuft darauf hinaus, dass diejenigen, die besonders von den Institutionen der Gesellschaft profitieren, dafür eine Art Benutzungsgebühr in Form einer progressiven Besteuerung zu entrichten hätten. Diese Zahlungen wiederum könnten dann als Finanzierungsgrundlage für die sozialstaatlichen Leistungen genutzt werden. Eine solche Benutzungsgebühr ist jedoch nicht mit Kerstings Theorie in Einklang zu bringen.

Wenn jeder die Ergebnisse des Einsatzes seiner natürlichen Talente behalten und niemand in dieses Recht eingreifen darf, wie kann dann eine Benutzungsgebühr in der umverteilungsintensiven Form einer progressiven Besteuerung legitim sein? Es „ist nicht ersichtlich, wie Kersting diese umverteilende Benutzungsabgabe zugunsten der Benachteiligten mit seinem verdienstethischen Grundsatz vereinbaren kann“ (Große Kracht 2004: 410). Logischer wäre es dann zum Beispiel, eine Schul- und/oder Studiengebühr einzuführen, die die Kosten deckt, die der Einzelne dem Bildungssystem macht (vgl. ebd.). Dies würde dem verdienstethischen Grundsatz sogar besonders entsprechen, da somit eine Umverteilung von unten nach oben verhindert werden würde.

Darüber hinaus ist Kerstings Vorstellung von der Benutzungsabgabe nicht konsequent. Wie er richtig bemerkt, profitiert jeder Besserverdienende „von den günstigen Entfaltungschancen eines kooperativen Systems“ (Kersting 2002a: 127). Folgt man diesem Gedanken, muss man erkennen, dass es keinen Grund gibt, diese Abgabe auf einen irgendwie definierten Prozentsatz des Einkommens einzuschränken und die Legitimation auf die Nutzung von „hochentwickelten wissenschaftlichen, künstlerischen und technisch-wirtschaftlichen Sektoren“ (Kersting 2000d: 169) zu beschränken. Jedes Talent kommt nur dann zur Geltung, wenn es von der Gesellschaft benötigt, gefördert und honoriert wird. Die Regelungen, wer wieviel

des gesellschaftlichen Gewinns erhält, beruhen auf unterschiedlichen sozialen Prozessen, beispielsweise Angebot und Nachfrage, Tarifverhandlungen, Machtkonstellationen, politischen Zielen usw., mithin auf der sozialen Zusammensetzung der Gesellschaft. Der eine profitiert möglicherweise besonders von einem gut ausgebauten wissenschaftlichen Bereich, der andere davon, dass in seiner Gesellschaft die von ihm aufgrund seiner Fähigkeiten in besonders hoher Qualität hergestellten Produkte besonders gefragt sind. Wer besonders von der Gesellschaft profitiert, dem kann nach Kersting eine Nutzungsgebühr auferlegt werden. Man müsste nun, um eine Kombination des verdienstethischen Grundsatzes mit einer solchen Umverteilung legitimieren zu können, bestimmen können, welche positiven gesellschaftlichen Einflüsse zu einer Abgabe verpflichten und welche nicht. Hat man ein solches Kriterium nicht, führt der Gedanke der Benutzungsabgabe zwangsläufig zu dem Schluss, dass für jeden dieser Einflüsse eine Gebühr verlangt werden muss, da nicht einzusehen ist, warum das auf einen gewissen Teil beschränkt werden sollte. Da also die Nutzung und der Erfolg der Nutzung eines jeden Talents von einer unübersehbaren Vielzahl von gesellschaftlichen Einflussfaktoren abhängt, wäre eine verdienstethische Verteilung nicht mehr zu legitimieren.

Auch dieser Versuch der Kombination der berechtigten Ansprüche mit sozialstaatlichen Maßnahmen ist also gescheitert.

Doch gehen wir noch einmal einen Schritt zurück zum Ausgangspunkt der Kritik: Das Problem der Gemeinschaftssache. Kersting beachtet hier wichtige Einschränkungen, die Rawls in seine Formulierung eingebaut hat, nicht ausreichend.

4.3 Personentheoretische Enteignung?

Bisher wurde die Folgerung Kerstings, dass Rawls' Gemeinschaftssache-These zwangsläufig zu einer personentheoretischen Enteignung der Individuen führe, ungefragt akzeptiert. Nur aufgrund dieser Folgerung kommt Kersting zu seinem Ergebnis, dass nur eine produktionskausale Verteilung bzw. ein System ohne Eingriff in die Produktionskausalität menschenrechtlich akzeptabel ist (siehe Kapitel 3.1.4). Doch ist diese Folgerung zwangsläufig?

4.3.1 Die Einschränkungen der Gemeinschaftssache-These bei Rawls

Kersting geht, wie in Kapitel 3.1 beschrieben, davon aus, dass im Unterschiedsprinzip nicht nur die *Verteilung* der natürlichen Gaben Gemeingut werde, sondern die natürlichen Gaben

selbst und sogar ihre jeweiligen Ausformungen, also die individuellen Eigenschaften des Menschen. Dies nehme dem Menschen alles, was ihn ausmache, was ihn von anderen unterscheide, und führe so zur „Enteignung der Person“ (Kerstin 2000b: 227). Rawls würde dem so sicher nicht zustimmen, da er, genau wie Kersting, von einer Unverletzlichkeit der Person ausgeht, die schon vom ersten Gerechtigkeitsgrundsatz garantiert wird (vgl. Rawls 2006: 125). Da dem ersten Grundsatz Vorrang vor dem zweiten eingeräumt wird (vgl. ebd.: 167f.), wäre also ein Prinzip, das zu einer solchen Enteignung führen würde, nicht zu legitimieren. Daher befinden sich in der Formulierung der Gemeinschaftssache-These zwei Einschränkungen: Es soll nur die *Verteilung*, also die Unterschiede in der natürlichen Ausstattung der Menschen *in gewisser Hinsicht* als Gemeinschaftssache betrachtet werden (vgl. Rawls 1975: 122). Doch was bedeutet das?

In einer Gesellschaft als „kooperatives Unternehmen zum wechselseitigen Vorteil“ (Rawls 2002: 355) profitiere nach Rawls jeder von der Unterschiedlichkeit der Talente und Fähigkeiten, die den Menschen von Natur aus mitgegeben wurden und durch unterschiedliche Sozialisierungen entstanden sind. Wären alle gleich ausgestattet, wäre dies so nicht möglich. Man könne also die ungleiche Verteilung der Talente und Fähigkeiten so betrachten, als seien sie ein Teil eines größeren Systems, das zu einem gemeinsamen Ergebnis führt. Jeder bringe seinen Teil ein und profitiere am Ende von der Kooperation. In dieser *Hinsicht* könne man laut Rawls die ungleiche *Verteilung* der Eigenschaften der Menschen als Gemeingut verstehen, da diese nur zusammen zu dem gewünschten Ergebnis führen (vgl. Rawls 2006: 125f.). Rawls benutzt den Begriff der Gemeinschaftssache also gar nicht so streng, wie das von Kersting getan wird. Diese Erkenntnis hat gewisse Auswirkungen auf die Frage nach der Fairness der Lotterie der Natur.

4.3.2 Größere Überschneidung als angenommen?

Die natürlichen Fähigkeiten und sozialen Voraussetzungen der Menschen sind nach Rawls zwar nicht verdient. Daraus ergebe sich aber nicht die Pflicht, diese Unterschiede zu beseitigen. Stattdessen solle ein System etabliert werden, das dafür sorgt, dass diese Unterschiede auch den am wenigsten Begünstigten zum Vorteil gereichen (vgl. Rawls 1975: 96). So erklärt Rawls fast identisch zu einem Argument, das Kersting gegen die egalitaristische Auffassung vorbringt: „Die natürliche Verteilung ist weder gerecht noch ungerecht“ (ebd.: 123), während Kersting konstatiert: „Die Zuteilungen der genetischen Lotterie sind weder verdient noch unverdient“ (Kersting 2000d: 145). Der Unterschied in der Formulierung, also die Benutzung

der Worte „verdient“ bzw. „gerecht“ hat wohl keine inhaltlichen Gründe, da beide im Grundsatz das gleiche meinen: Die natürlichen Ungleichheiten seien nicht moralisch zu bewerten, da es sich dabei um unabänderliche natürliche Tatsachen handle (vgl. Rawls 1975: 123), um schiere „*genetische Faktizität*“ (Kerstin 2000d: 366, Hervorhebung im Original), da die Natur als Verteilungsagentur „unverantwortlich und nicht belangbar“ (Kersting 2000c: 5) sei. Rawls meint also mit der Unverdientheit der natürlichen Gaben (vgl. Rawls 1975: 121) das, was Kersting mit der „kontingenten Bestimmtheit“ (Kersting 2000b: 237) beschreibt: Die Zufälligkeit der Naturausstattungen. Für Kersting hat Verdientheit eine moralische Bedeutung, die Rawls erst der Gerechtigkeit zuweist.

Damit ist die Kritik Kerstings an Rawls' Unterschiedsprinzip jedoch noch nicht widerlegt. Trotz der Absichtserklärung Rawls, die natürlichen Tatsachen nicht antasten zu wollen, könnte es sein, dass dies durch das Unterschiedsprinzip trotzdem geschieht. Um das zu untersuchen, muss ein genauerer Blick auf dieses Prinzip und seine Auswirkungen geworfen werden und zwischen den Überzeugungen Rawls' und der Kritik Kerstings abgewogen werden.

4.3.3 Das Unterschiedsprinzip und die personentheoretische Enteignung

Rawls erkennt zwar an, dass die natürliche Verteilung weder gerecht noch ungerecht sei, postuliert aber, dass die Art und Weise, wie die Institutionen mit dieser Faktizität umgehen, unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten zu bewerten sei. So seien Gesellschaften, in denen die natürlichen Unterschiede gewissermaßen in die Gesellschaft hinein verlängert werden, also zum Beispiel Kastengesellschaften, als ungerecht anzusehen, weil sie die jeweiligen Lebenschancen der Menschen abhängig von den Zufälligkeiten der Natur machen. Beim Unterschiedsprinzip sollen dagegen natürliche und gesellschaftliche Kontingenzen nur dann hingenommen werden, wenn sie der gesamten Gesellschaft dienlich sind (vgl. Rawls 1975: 122f.).

Kersting sieht hierin jedoch schon eine Enteignung der Eigenschaften der Menschen, da er in jedem „Gleichheitsregiment“, das „über Rechtsgleichheit und Entwicklungs- und Zugangschancengleichheit“ (Kersting 2000d: 384) hinausgeht, eine Verletzung der „Grundprinzipien des normativen und personentheoretischen Individualismus“ (ebd.) erkennt. Dadurch werde nämlich durch rechtlichen Zwang und politische Macht in die natürliche Beschaffenheit, die Herkunftsprägung und in die Gefühls- und Gedankenwelt der Menschen eingegriffen, was mit einer liberalen Ordnung nicht vereinbar sei (vgl. ebd.: 384f.). Zunächst ist die Kritik teilweise einleuchtend, da ein Umverteilungssystem wie es das Unterschiedsprinzip ist, möglicherweise einen gewissen Zwang ausüben muss, um die Verteilung in seinem Sinne ablaufen lassen zu

können, wenn das nicht zwanglos möglich ist. Warum dies aber in die natürliche Beschaffenheit des Menschen, die Herkunftsprägung oder gar in die Gefühls- und Gedankenwelt eingreifen soll, ist nicht ersichtlich.

Hier macht Kersting einen Sprung in seiner Argumentation. Es wird nicht klar, warum eine Distribution der gesellschaftlichen Gewinne nach den Vorgaben des Unterschiedsprinzips zu einer „Zerstörung personaler Identität“ (Kersting 2000b: 227) führen sollte. Nicht die Eigenschaften der Menschen werden kollektiviert, sondern das Ergebnis der gesellschaftlichen Kooperation. Man könnte also höchstens davon sprechen, dass diejenigen für die wirtschaftliche Kooperation einer Gesellschaft relevanten Anwendungen von Eigenschaften der Individuen in gewisser Weise als Gemeingut angesehen werden können. Alles anderen verbleibt weiterhin bei den Menschen selbst.

Daraus ließe sich nur auf eine sehr schwache Form der Enteignung schließen, die sich auf die Anwendungsergebnisse der individuellen Voraussetzungen beschränkt. Es stellt sich aber die Frage, ob das noch ein geeignetes Argument ist, um das Unterschiedsprinzip abzulehnen und den verdienstethischen Naturalismus zu befürworten.

4.4 Ist produktionskausale Verteilung möglich?

Theoretisch ist die Forderung Kerstings nachvollziehbar: Wenn man die Umverteilung nach welchen Kriterien auch immer ablehnt, weil man sie als Enteignung betrachtet, dann bleibt nur noch die Feststellung der Produktionskausalität als Verteilungsgrund übrig. Doch wie ist eine solche nachweisbar?

4.4.1 *Nicht in komplexen arbeitsteiligen Produktionsprozessen*

Kersting ist, wie in Kapitel 3.2.1 zu sehen war, der Überzeugung, dass eine Marktwirtschaft am ehesten für eine Verteilung nach verdienstethischen Gesichtspunkten geeignet sei. Doch auch in einem marktwirtschaftlichen System, bei dem die Preise und Erträge, also die Verteilung der gesellschaftlich erzeugten Güter, durch Angebot und Nachfrage reguliert werden, kann man nicht von einer absoluten Produktionskausalität der Verteilung sprechen. Nicht nur, das es, wie Kersting selbst einräumt, durch Angebot und Nachfrage „zu beträchtlichen Verzerrungen“ (Kersting 2000d: 370, FN 17) kommen kann. Darüber hinaus ist es in den für die „arbeitsteilig hochgradig ausdifferenzierten Industriegesellschaft“ (Große Kracht 2004: 409)

typischen komplexen arbeitsteilige Produktionsprozessen praktisch nicht möglich, die Produktionskausalität nach Maßgabe des verdienstethischen Naturalismus festzustellen, bzw. zu ermitteln, wie diese aufgeteilt ist (vgl. ebd.). Wer sollte dann wie viel vom gemeinsamen Gewinn erhalten? Wie viel der Designer, der ein Produkt entwickelt hat? Wie viel der Vorstand des Unternehmens, das den Produktionsauftrag übernommen hat? Wie viel der Arbeiter, der es letztendlich zusammenbaut? Wie viel die Zulieferer? Die Liste ließe sich endlos fortsetzen.

Doch wo ist dann noch der Unterschied zwischen einem in einem solchen Umfeld ausgehandelten Anteil an einem Gewinn und der in Kapitel 2.3.2 vorgestellten institutionenbegründeten vernünftigen Erwartung auf einen Anteil bei Rawls? In beiden Fällen liegt keine leistungs- oder produktionskausal orientierte Vergütung vor. Der Unterschied liegt nur darin, nach welchen Kriterien die Verteilung jeweils organisiert ist. Während sie im Falle der (mehr oder weniger freien) Marktwirtschaft auf Angebot und Nachfrage, Machtkonstellationen, Verhandlungsgeschick usw. beruht, beruht sie beim Unterschiedsprinzip auf dem größtmöglichen Vorteil der gesamten Gesellschaft und damit besonders auf den Interessen der am wenigsten Begünstigten.

Eine gewisse Enteignung der Ergebnisse der eigenen Arbeit scheint also ein Merkmal moderner Kooperationsgemeinschaften zu sein. Daran ändert auch die Revision der Verteilungsregeln nichts Substantielles. Kerstings Vorstellung von der Produktionskausalität und dem verdienstethischen Naturalismus funktioniert daher nur dann, wenn die „Komplexitätslagen moderner arbeitsteiliger Kooperationszusammenhänge“ (ebd.) gerechtigkeitstheoretisch ignoriert werden (vgl. ebd.), da diese die Rückführung einer bestimmten Leistung auf den Einzelnen so gut wie unmöglich machen.

4.4.2 *Nicht in modernen Kooperationsgesellschaften*

Selbst in Bereichen der Gesellschaft, in denen ein solcher Anteil an der getanen Arbeit ermittelt werden könnte – in bestimmten, z.B. handwerklichen Bereichen ist das zumindest teilweise vorstellbar – kann man sich kein System vorstellen, in dem tatsächlich ein von Kersting geforderter „Wettbewerb voll entwickelter Talente“ (Kersting 2000d: 370, FN 17) frei von einer irgendwie sozial gewichteten Bewertung dieser Talente bestehen könnte.

Wenn Kersting von möglichen Verzerrungen auf dem Markt spricht (vgl. ebd.), ist davon auszugehen, dass er nicht das Ziel einer irgendwie sozial festgelegten Verteilung hat. Stattdessen scheint es ihm um die Belohnung der Anstrengungen, die die Einzelnen aufgrund ihrer jeweiligen individuellen Eigenschaften aufbringen können, zu gehen. Ansonsten könnte er die Verzerrungen des Marktes nicht kritisieren. Er ist trotzdem der Überzeugung, dass ein Marktsystem einer solchen Belohnung noch am nächsten komme würde. Das impliziert, dass es diese Talente am ehesten verdient hätten, belohnt zu werden, die gerade besonders nachgefragt werden. Das passt nicht zu seinem gerade beschriebenen Ziel. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Festsetzung der Rangfolge der voll entwickelten Talente von einem Marktsystem in irgendeiner Form moralisch vorzugswürdig gegenüber irgendeiner anderen ist.

Daraus folgt, dass sowohl im Marktsystem nach Kerstings Vorstellung, als auch im Unterschiedsprinzip von der leichten Form der Enteignung gesprochen werden kann.

Dieses Ergebnis lässt sich problemlos verallgemeinern. Es ist keine kooperative Gesellschaft vorstellbar, in der der Gewinn des Einzelnen auf die eigene Produktivität zurückzuführen ist und keiner sonstigen Bewertung unterliegt, sei sie zentral oder marktwirtschaftlich gesteuert. Die Enteignung setzt in dem Moment ein, in dem nur irgendetwas anderes als die eigene Produktivität als Maßstab für die Zuteilung des Ertrags fungiert.

Lediglich in einer Gesellschaft der autonomen Selbstversorger ist es vorstellbar, dass der jeweilige Ertrag des Einzelnen wirklich nur durch die Benutzung der dem Menschen von Natur aus gegebenen Fähigkeiten (in Verbindung mit anderen Zufälligkeiten, wie der natürlichen Beschaffenheit des Bodens usw.) im Sinne Kerstings verdient werden würde.

5 Resümee

Kerstings Versuch, mit seiner Gerechtigkeitstheorie einen Mittelweg zwischen reiner Verdienstorientierung und sozialer Umverteilung zu beschreiten, ist gescheitert. Das liegt an verschiedenen Inkonsistenzen in seiner Theorie.

Kerstings Versuch, seine Vorstellung des verdienstethischen Naturalismus mit gewissen sozialstaatlichen Maßnahmen zu kombinieren, schlägt fehl, da er es nicht schafft, die zwangsläufige Umverteilung eines Sozialstaates mit den strikten Regeln der produktionskausalen Verteilung in Einklang zu bringen – weder durch sein kontraktualistisches, noch durch das Argument der Benutzungsabgabe.

Darüber hinaus hat sich herausgestellt, dass die Überzeugung Kerstings, dass die Verteilung der natürlichen und sozialen Ausgangssituationen der Menschen nach Rawls unverdient und daher auszugleichen seien, unbegründbar ist. Rawls will nur, da er die Leistungsorientierung für unmöglich hält, die Bewertung von Tätigkeiten anderweitig gerechtigkeitstheoretisch fundieren – durch das Unterschiedsprinzip. Darüber hinaus ist er genau wie Kersting der Meinung, dass die Verteilung der natürlichen Gaben der Menschen weder gerecht noch ungerecht sei. Die personentheoretische Enteignung, die Kersting bei Rawls ausmacht, ist nicht in dieser Form zu erkennen. Kersting versäumt es an dieser Stelle, schlagkräftige Argumente für seine Überzeugung anzuführen. Man kann ohne solche Argumente höchstens eine Enteignung der wirtschaftlich relevanten *Anwendungsergebnisse* der individuellen Voraussetzungen der Menschen erkennen.

Geht man davon aus, dass eine solche Enteignung immer dann auftritt, wenn die gesellschaftlichen Güter umverteilt werden, also aus anderen Gründen als aufgrund der Produktionskausalität verteilt werden, dann würde dies für jede moderne kooperative Gesellschaft gelten, einschließlich des von Kersting präferierten Marktsystems. Daraus ergibt sich, dass eine produktionskausale Verteilung, wie Kersting sie präferiert, nur legitimiert werden kann, wenn man die kooperative Struktur der Gesellschaft ignoriert.

Zusammengefasst kann die in der Einleitung formulierte These also als bestätigt angesehen werden.

Man muss deshalb das Vorhaben, einen Mittelweg zwischen Egalitarismus und reiner Marktverteilung zu finden, jedoch nicht völlig ad acta legen. Nur die Legitimation müsste dann eine andere sein und die Faktizität der kooperativen Gesellschaft berücksichtigen, wie es Rawls Theorie tut.

Literaturverzeichnis

- Ballestrem, Karl G., 1977: Methodologische Probleme in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main, S. 108-127.
- Buchstein, Hubertus, 2009: Demokratie und Lotterie. Das Los als politisches Entscheidungsinstrument von der Antike bis zur EU. Frankfurt/Main/New York.
- Gagern, Michael, 1977: Das Sparprinzip. Politisch-ökonomische Betrachtungen zur Rawlsschen Gerechtigkeitstheorie, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main, S. 259-295.
- Große Kracht, Herrmann Josef, 2004: Renaturalisierung sozialer Ungleichheiten? Zu Wolfgang Kerstings vergeblicher Hoffnung, auf dem Weg von John Rawls über Robert Nozick zu einer liberalen Sozialstaatsphilosophie zu gelangen, in: Politische Vierteljahresschrift, 45. Jg., Heft 3, S. 395-413.
- Hinsch, Wilfried, 2002: Gerechtfertigte Ungleichheiten. Grundsätze sozialer Gerechtigkeit, Berlin/New York.
- Hoerster, Norbert, 1977: John Rawls' Kohärenztheorie der Normenbegründung, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main, S. 57-76.
- Höffe, Otfried, 1977: Kritische Einführung in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main, S. 11-40.
- Kersting, Wolfgang, 1993: John Rawls zur Einführung, Hamburg.
- Kersting, Wolfgang, 2000a: Einleitung. Probleme der politischen Philosophie des Sozialstaats, in: ders. (Hrsg.): Politische Philosophie des Sozialstaats, Weilerswist, S. 17-92.
- Kersting, Wolfgang, 2000b: Politische Solidarität statt Verteilungsgerechtigkeit. Eine Kritik egalitaristischer Sozialstaatsbegründung, in: ders. (Hrsg.): Politische Philosophie des Sozialstaats, Weilerswist, S. 202-256.

- Kersting, Wolfgang, 2000c: Rechtsphilosophische Probleme des Sozialstaats, Baden Baden.
- Kersting, Wolfgang, 2000d: Theorien der sozialen Gerechtigkeit, Stuttgart/Weimar.
- Kersting, Wolfgang, 2000e: Vorwort, ders. (Hrsg.): Politische Philosophie des Sozialstaats, Weilerswist, S. 11-16
- Kersting, Wolfgang, 2002a: Grundriß einer liberalen Sozialstaatsbegründung, in: Schmücker, Reinold/Steinvorth, Ulrich (Hrsg.). Gerechtigkeit und Politik. Philosophische Perspektiven, Berlin, S. 117-132.
- Kersting, Wolfgang, 2002b: Kritik der Gleichheit. Über die Grenzen der Gerechtigkeit und der Moral, Weilerswist.
- Kersting, Wolfgang, 2006: Gerechtigkeit und öffentliche Vernunft. Über John Rawls' politischen Liberalismus, Paderborn
- Kersting, Wolfgang, 2010: Die Bedeutung der Gerechtigkeit, München.
- Rawls, John 1975: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main.
- Rawls, John, 2002: Verteilungsgerechtigkeit, in: Horn, Christoph/Scarano, Nico (Hrsg.): Philosophie der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart, Frankfurt am Main, S. 355-386.
- Rawls, John 2006: Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf, Frankfurt am Main.